

Sitzung vom 25. Januar 2012

83. Anfrage (400 Franken für 12 cm Stoff)

Die Kantonsräte Thomas Vogel, Illnau-Effretikon, und Beat Walti, Zollikon, sowie Kantonsrätin Regine Sauter, Zürich, haben am 28. November 2011 folgende Anfrage eingereicht:

Uns wurde folgende Geschichte zugetragen:

«Ich bin seit 2010 Eigentümerin einer kleinen Kinderkleiderboutique in Zürich. Meine Angestellten und ich verkaufen Kleider für Kinder bis 15 Jahre und stellen ganz spezielle Kleider durch unsere Hobby-schneiderin in Zürich selbst her. Diese Kleider sind alle liebevoll handgemacht und trotzdem bezahlbar. Sie heben sich von der Massenproduktion ab und bieten seit mehr als 30 Jahren eine hohe Qualität und Tragkomfort, weshalb sie sehr beliebt sind.

Nun sind im Juni 2011 zwei Damen vom kantonalen Labor Zürich im Lädeli erschienen und haben ein solches Kleid eingepackt. Als Begründung gaben sie an, die Schärpen (Stoffbänder) um die Taille dieser Kleider seien zu lang. Der Verkäuferin wurde mitgeteilt, dass diese Probe genau untersucht werde und die Geschäftsinhaberin den Bericht dazu bekomme. Einige Tage später erhalte ich also einen umfangreichen Bericht über die Beanstandung der Stichprobe mit der Aufforderung, das kantonale Labor über die geplanten Massnahmen zu informieren, welche ich treffen würde, damit die Kleider in Zukunft den gesetzlichen Anforderungen genügen würden. Doch wusste ich nicht, um welche Normen es überhaupt geht (diese wurden mit dem Untersuchungsbefund nicht mitgeschickt) und welche Massnahmen zu treffen wären.

Nachdem ich mit Hilfe einer befreundeten Anwältin den Bericht eingehend geprüft habe, sind wir auf die Suche nach besagter Norm gegangen. Die Begründung des Kantonalen Labors, die Länge der Schärpe des beanstandeten Kleides betrage 48 cm anstelle der erlaubten 36 cm, wollten wir überprüfen. Nachdem wir länger erfolglos nach dieser Norm SN EN 14682:2008 gesucht hatten, griff ich zum Telefon und meldete mich persönlich beim kantonalen Labor. Dort wurde mir erklärt, dass ich diese Norm zuerst beim SNV (Schweizerischer Normenverband) anfordern müsse. Da diese kostenpflichtig sei, könnten sie mir diese nicht zukommen lassen. Auf meine weitere Frage hin, von wo aus diese Schärpen 36 cm messen müssen, meinten sie nur, das müsse ich selber herausfinden. Sie können mir diesbezüglich keine Angaben machen.

Leicht frustriert setzten wir uns wieder an den Computer und nach einem weiteren Telefon mit dem SNV erhielt ich freundlicherweise ein Gastloggin. Dieses berechtigte mich, das Dokument zur Norm SN EN 14682:2008 zu bestellen – für Fr. 111.–!

Unfassbar! Ich lasse Kleider in Zürich herstellen, welche wirklich besonders sind und weder von Kindern noch sonst unter miserablen Umständen hergestellt werden. Und weil dann eine Schärpe etwas länger ist, als irgend eine versteckte Norm vorschreibt, bekomme ich zwar eine Rechnung von 176.–, erhalte aber nicht einmal die Normen, an die ich mich halten muss, sondern muss sie mir noch kaufen. Nun habe ich Kosten und Aufwand von ca. 400 Franken wegen lächerlichen 12 cm Schärpenlänge.»

In diesem Zusammenhang fragen wir den Regierungsrat an:

1. Sind derartige Vorschriften für Kleider sinnvoll und verhältnismässig?
Auf welchen gesetzlichen Grundlagen beruhen diese Vorschriften, die im geschilderten Fall für die rechtsunterworfenen Boutiquenbesitzerinnen einen doch erheblichen Aufwand und eine messbare finanzielle Belastung zur Folge hatte?
2. Sind dem Regierungsrat Fälle bekannt, in welchen Menschen infolge nicht beachteter Kleidervorschriften zu Schaden gekommen sind?
Falls ja, wieviele in den letzten 10 Jahren?
3. Wie gross ist der Aufwand (Personalaufwand, Kosten), welchen das kantonale Labor und allenfalls andere kantonale Stellen für derartige Kontrollen von Kleidervorschriften betreiben?
4. Sieht der Regierungsrat im geschilderten Fall die Verhältnismässigkeit von Aufwand und Nutzen gewährleistet?
5. Würden die relevanten gesetzlichen Vorschriften eine Differenzierung derartiger Vorschriften für industriell und handwerklich hergestellte Kleider zulassen?
6. Wie stellt sich der Regierungsrat zu privaten Vereinigungen, die – sozusagen als verlängerter Arm des Gesetzgebers – verbindliche Regeln definieren, deren Nichteinhaltung durch den Staat sanktioniert wird?
7. Müssen solche Normen, gestützt auf welche der Staat sanktioniert, den Betroffenen nicht unentgeltlich zur Kenntnis gebracht oder zugänglich gemacht werden?

Auf Antrag der Gesundheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Thomas Vogel, Illnau-Effretikon, Beat Walti, Zollikon, und Regine Sauter, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Die als Verein organisierte Schweizerische Normen-Vereinigung (SNV) ist die nationale Normenorganisation der Schweiz. Die SNV fördert einerseits die Erarbeitung nationaler Standards und vertritt andererseits als Vollmitglied in der International Organization for Standardization (ISO) und im Europäischen Komitee für Normung (CEN) im Auftrag ihrer Mitglieder und des Staatssekretariats für Wirtschaft (SECO) die Interessen der Schweizer Wirtschaft. Das CEN seinerseits ist eine private, nicht gewinnorientierte Organisation, die unter anderem zum Ziel hat, die europäische Wirtschaft im globalen Handel zu fördern und technische Handelshemmnisse abzubauen. Es ist verantwortlich für europäische Normen (EN) in allen technischen Bereichen ausser der Elektrotechnik und der Telekommunikation; die 31 CEN-Mitglieder (alle EU- und die meisten EFTA-Staaten sowie Kroatien) arbeiten zusammen, um europäische Normen in verschiedenen Industrie- und Dienstleistungsbereichen zu entwickeln. Wird eine solche auf europäischer Ebene erarbeitete Norm in das Schweizer Normenwerk aufgenommen, trägt sie vor der Normennummer die Bezeichnung SN EN. Die Anwendung harmonisierter oder sonstiger Normen ist grundsätzlich freiwillig, es sei denn, sie werden – nach den üblichen Gesetzgebungsverfahren – ausdrücklich Teil eines eidgenössischen Gesetzes oder einer Verordnung. Die Normen sind nicht frei verfügbar, sie können beim Schweizerischen Informationszentrum für technische Regeln (switec, einem Service der SNV) bestellt werden und werden sodann gegen eine Gebühr abgegeben.

Zu Frage 1:

Textilien sind Gebrauchsgegenstände und unterstehen als solche (ebenso wie die Firmen und Personen, die solche herstellen, behandeln, lagern, transportieren und an Konsumentinnen und Konsumenten abgeben) dem Lebensmittelgesetz vom 9. Oktober 1992 (LMG, SR 817.0; vgl. Art. 2 Abs. 1 Bst. a und Art. 5 Bst. c LMG). Gebrauchsgegenstände dürfen bei bestimmungsgemäsem oder üblicherweise zu erwartendem Gebrauch die Gesundheit des Menschen nicht gefährden (Art. 30 Abs. 1 Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung, LGV, SR 817.02). In diesem Sinne schreibt Art. 22a der Verordnung des EDI vom 23. November 2005 über Gegenstände für den Humankontakt (SR 817.023.41) vor, dass Kordeln und Zugbänder an Kleidungsstücken

für Kinder bis zum Alter von 14 Jahren derart beschaffen sein müssen, dass die Gefahr durch Hängenbleiben, Strangulation oder Verletzung so gering wie möglich gehalten wird (Abs. 1). Von Kordeln und Zugbändern gemäss Abs. 1, die den in Anhang 8a der Verordnung genannten Normen entsprechen, wird vermutet, dass sie die Sicherheitsanforderungen erfüllen (Abs. 2). Anhang 8a verweist sodann auf die technische Norm SN EN 14682:2007 (Sicherheit von Kinderbekleidung – Kordeln und Zugbänder an Kinderbekleidung – Anforderungen), wobei in einer Fussnote darauf hingewiesen wird, dass die Texte dieser Normen beim Schweizerischen Informationszentrum für technische Regeln (switec) bezogen werden können. Gemäss SN EN 14682:2007 Punkt 3.4. sind für Kinder und Jugendliche auf der Rückseite des Kleidungsstückes zu bindende Gürtel oder Schärpen zugelassen, vorausgesetzt, dass sie im nicht gebundenen Zustand nicht länger als 360 mm sind, gemessen ab dem Punkt, an welchem sie gebunden werden sollen. Diese Regelung ist seit 1. April 2008 in Kraft, wobei nach bisherigem Recht angefertigte Kinderbekleidung noch bis zum 31. März 2009 an Konsumentinnen und Konsumenten abgegeben werden durfte.

Die Bestimmungen des Lebensmittelgesetzes, seiner Ausführungsverordnung und der technischen Norm SN EN 14682:2007 dienen dem Schutz der Gesundheit von Kindern. Kordeln und Zugbänder an Kinderkleidern stellen eine Unfallgefahr dar, weil Kinder an Rutschbahnen und anderen Spielgeräten hängen bleiben und sich dabei sogar strangulieren können. Ebenso können Kinder an Fahrrädern, öffentlichen Verkehrsmitteln (Türen), Sesselliften oder anderen beweglichen Einrichtungen hängen bleiben und mitgeschleift werden. Die technische Norm SN EN 14682:2007 will mit ihren Vorgaben zu Länge und Form von Kordeln und Zugbändern an Kinderkleidern sicherstellen, dass diese ihre Funktion noch erfüllen können, gleichzeitig aber das Risiko des Hängenbleibens gering gehalten wird. Zu beurteilen, ob die bundesrechtlichen Regelungen in ihrer konkreten Ausgestaltung als sinnvoll und verhältnismässig einzustufen sind, ist letztlich aber nicht Sache des Kantons als Vollzugsbehörde.

Zu Frage 2:

Die Europäische Kommission (Exekutivorgan der EU) sah sich durch mehrere Todesfälle und Verletzungen, die auf Kordeln und Zugbändern bei Kinderkleidern zurückzuführen waren, dazu veranlasst, das CEN zu beauftragen, europäische Sicherheitsnormen zu erarbeiten, um der Gefahr der Strangulation, der Verletzung und des Hängenbleibens durch Kordeln und Zugbänder an Kinderbekleidung zu begegnen. In ihrem Auftragsschreiben vom 27. November 2000 beschreibt die Kommission dokumentierte Unfälle in verschiedenen europäischen Staaten. Auch

unter <http://www.eubusiness.com/topics/consumer/cordsdrawstrings.01> wird auf eine Untersuchung hingewiesen, gemäss der 2002 in einer Auswahl von Spitälern in sieben EU-Mitgliedstaaten 150 Unfälle gemeldet wurden, die auf Kordeln und Zugbänder zurückgeführt werden konnten. Überdies weisen auch private Ratgeber (z.B. <http://www.erstehilfe-fuer-kinder.de/sicherheit/sicherheit.html>) auf die Gefahr von Kordeln und Schnüren hin. Schweizer oder Zürcher Unfallzahlen sind jedoch nicht bekannt.

Zu Frage 3:

Art. 40 LMG und §1 der Einführungsverordnung zum eidgenössischen Lebensmittelgesetz (LS 817.1) sehen vor, dass das Kantonale Laboratorium die bundesrechtlichen Vorschriften betreffend Gebrauchsgegenstände vollzieht, wobei es zu diesem Zweck Proben im Sinne von Art. 24 Abs. 2 LMG erheben kann. Vor dem Hintergrund dieses gesetzlichen Auftrags wurde nach Ablauf der Übergangsfrist am 31. März 2009 mit den Kontrollen begonnen. Dabei wurden 2009 und 2010 bewusst zuerst die grösseren Verkaufsketten überprüft und die Kontrollen erst 2011 auf kleine Kinderkleiderläden ausgedehnt. Konkret wurden 2009 bis 2011 insgesamt 41 Kontrollen (einschliesslich Nachkontrollen) durchgeführt, wobei insgesamt zwölf Kleider beanstandet wurden. Für die Probenahmen, die anschliessende Korrespondenz und Anfragen wurden während der letzten drei Jahre rund zehn Arbeitstage aufgewendet.

Zu Frage 4:

Im Juni 2011 wurde auch die in der Anfrage erwähnte Kinderkleiderboutique überprüft. Dabei wurde festgestellt, dass mehrere Kleidungsstücke nicht den Vorschriften entsprachen. Ein Kleidungsstück wurde als Nachweis beschlagnahmt. Der Eigentümerin der Kinderkleiderboutique wurde mit Schreiben des Kantonalen Laboratoriums vom 17. August 2011 mitgeteilt, dass das beanstandete Kleid zurückgegeben werde, sobald sie bestätige, dass sie die Schärpenlänge korrigieren werde.

Im Sinne des Verursacherprinzips wird gemäss Art. 45 Abs. 2 lit. c LMG bei Beanstandungen eine Gebühr erhoben. In Anwendung des Stundentarifs von Fr. 132 (Ziff. 2 Abs. 2 Verfügung über die Gebühren des Kantonalen Laboratoriums, LS 817.11) wurden insgesamt Aufwendungen von Fr. 176 in Rechnung gestellt. Die Differenz zu dem in der Anfrage genannten Betrag ergibt sich aus den Kosten für den Bezug der technischen Norm (Fr. 111) und dem Wert des beanstandeten Kleides (Fr. 104), wobei Letzteres der Eigentümerin nach Eingang der erwähnten Erklärung zurückgegeben wird, was bisher allerdings nicht erfolgt ist. Das Vorgehen des Kantonalen Laboratoriums und die von ihm erhobenen Gebühren von Fr. 176 erscheinen verhältnismässig.

Zu Frage 5:

Nein. Das Gebot der Rechtsgleichheit sowie Sinn und Zweck der Normen (Schutz der Gesundheit der Kinder, insbesondere Vermeidung von Unfällen) lassen eine Differenzierung nicht zu.

Zu Frage 6:

Wie einleitend und zu Frage 1 ausgeführt, wurden die Normen, die vorliegend von Bedeutung sind, in der Schweiz nicht von einer privaten Vereinigung, sondern vom EDI in der Verordnung über Gegenstände für den Humankontakt für anwendbar erklärt.

Zu Frage 7:

Im vorliegenden Fall sollte die geltenden Rechtsnormen den Bürgerinnen und Bürgern frei zugänglich gemacht und kostenlos zur Verfügung gestellt werden. Eine Anfrage beim Bundesamt für Gesundheit hat ergeben, dass dies wegen «nationalen und internationalen Verflechtungen» nicht möglich sei. Die Gesundheitsdirektion wird aber bei den zuständigen Stellen eine Überprüfung dieser Haltung anregen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Gesundheitsdirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi